

zufassen, denn das Gemeinsame der hier beschriebenen Handlungen ist der Angriff auf die sozialistischen Erziehungsverhältnisse (Objekt), in welche das Kind oder der Jugendliche, die durch die konkrete Straftat in Mitleidenschaft gezogen werden (Gegenstand), auf vielfältige Art fest verwoben sind.

Die Rolle des Strafrechts bei der Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Jugendliche

Das Strafrecht kann zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zwar immer nur eine Hilfsrolle spielen. In der sozialistischen Gesellschaft ist der planmäßige Ausbau der neuen Gesellschaftsverhältnisse, die gesetzmäßige Entfaltung und Stärkung der sozialistischen Erziehungsverhältnisse, die Führung der Menschen zu immer größerer Bewußtheit bei der Erziehung und Selbsterziehung der jungen Generation im Wege der Überzeugung das erste Mittel und die Hauptmethode zur Überwindung aller den Entwicklungsprozeß junger Menschen gefährdenden Einwirkungen ideologischer oder materieller Natur. Aber gegen die stärksten, pflichtvergessenen Angriffe gegen Kinder und Jugendliche muß die Staatsmacht mit Strafwang Vorgehen, um der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung mit Nachdruck Geltung zu verschaffen.

Welches sind nun diejenigen Handlungen, die in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe schwerwiegende Hemmnisse bei der Erziehung und Bildung sozialistischer Menschen darstellen und unter den herrschenden inneren und äußeren Bedingungen mit spezifisch strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden müssen?

Die schädlichsten Einflüsse auf Minderjährige gehen zweifellos von denjenigen Handlungen aus, durch die solche grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse angegriffen werden, wie sie z. B. als schwere Staatsverbrechen oder als Hetze gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht, Verherrlichung des Faschismus oder Militarismus, Völker- oder Rassenhetze oder Verleitung Jugendlicher zum Verlassen der DDR zum Ausdruck kommen. Diese Strafrechtsnormen, die die DDR und ihre ökonomischen, politischen und ideologischen Grundlagen schützen, schließen selbstverständlich auch den Schutz der jungen Generation mit ein. Besonderer Strafbestimmungen zum Schutze der Jugend bedarf es insoweit nicht. Das gleiche trifft auch auf Taten zu, die sich gegen das Leben, die Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen richten. Insoweit gelten die Schutzbestimmungen des Kapitels „Persönlichkeit“ ebenfalls.

Daneben gibt es aber bestimmte negative Verhaltensweisen Erwachsener, die typische schwerwiegende Hemmnisse bei der Erziehung und Bildung der jungen Generation darstellen und — entsprechend gemeinsamen Merkmalen bezüglich Inhalt, Form und Angriffsrichtung — gegenwärtig als Straftaten gesetzlich erfaßt werden müssen: Verletzung von Erziehungspflichten und Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen, Aufforderung Minderjähriger zu Straftaten, Entführung von Kindern und Jugendlichen, Gefährdung Minderjähriger durch Schund- und Schmutzerzeugnisse sowie durch Alkoholmißbrauch und schließlich Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Angriffe auf junge Menschen weisen die oben genannten Gemeinsamkeiten in ihren destruktiven Wirkungen auf. Sie sind Ausdruck des Widerspruchs zwischen der vom Kapitalismus überkommenen Lebens- und Denkweise und dem neuen, sozialistischen Sein. Sie entspringen nicht den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen, denn diese bilden keinen Nährboden für unsittliches, amoralisches Verhalten. Sie finden vielmehr ihren Grund in der kleinbürgerlichen Anarchie und Elementargewalt. Sie beruhen auf mangelndem Verantwortungsbewußtsein, auf grober Mißachtung der Würde des jungen Menschen, auf hartnäckiger Disziplinlosigkeit, böswilliger Pflicht-

verletzung, sexueller Hemmungslosigkeit oder ähnlichen Traditionen bourgeoiser Ideologie, Unmoral und Gewohnheiten.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Handlungen in einem besonderen Abschnitt des Kapitels „Straftaten gegen die Persönlichkeit“ zusammenzufassen¹⁹.

1. An der Spitze dieses Abschnittes sollte die Strafbestimmung stehen, die sich gegen die *Verletzung von Erziehungspflichten* wendet. Im geltenden StGB ist die Verantwortlichkeit von Erziehern oder anderen Personen, denen Minderjährige anvertraut sind, in den §§ 139 b, 170 d, 223 b StGB und § 7 JGG festgelegt. Es besteht Klarheit darüber, den Komplex dieser Verletzungen in einer einheitlichen Bestimmung zusammenzufassen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Erziehungspflichten unter dem Gesichtspunkt des Erziehungszieles zu sehen sind, wie es der V. Parteitag herausgearbeitet und wie es insbesondere im Schulgesetz bereits seinen rechtlichen Ausdruck gefunden hat. Diese Pflichten allen Erziehern bewußt zu machen, ist Hauptaufgabe der allgemeinen politisch-ideologischen Erziehungsarbeit. Das Strafgesetz muß aber durch seine tatbestandsmäßige Fassung diesen politisch-ideologischen Klärungsprozeß unterstützen, d. h. die Pflichten dürften nicht auf die Fürsorge für das körperliche Wohl des Minderjährigen reduziert werden, sondern es müßten auch die Pflichten für die geistige und sittliche Entwicklung mit aufgenommen werden.

Diese Pflichten für das Wohl der gesamten Entwicklung des Minderjährigen erwachsen insbesondere aus dem Sorgerecht. Sie können naturgemäß aber auch auf Grund anderer Beziehungen entstehen, beispielsweise auf Grund des Berufs. Der Umfang dieser aus dem Erziehungsverhältnis fließenden Pflichten wird dabei durch die konkreten Umstände oder Lebensverhältnisse bestimmt, unter denen die Erziehung sich vollzieht. Die vorsätzliche Pflichtverletzung kann naturgemäß — wie die Auswertung der Praxis, insbesondere der Erfahrungen der Jugendhilfeorgane, lehrt — in den vielfältigsten Formen und Auswirkungen zutage treten. Da aber das Strafrecht nur dort eingesetzt werden darf, wo besonders gefährliche Folgen eingetreten sind, während in allen anderen Fällen die Möglichkeiten der anderweitigen staatlichen oder gesellschaftlichen Einwirkung genutzt und ausgeschöpft werden müssen, sollten diese Folgen, deren Eintritt durch die Verletzung der Erziehungspflicht bewirkt worden ist, ausdrücklich im Gesetzesvorschlag beschrieben werden. Die Bestimmung, die damit bei schweren Schäden, insbesondere körperlicher Natur, die Anwendung der Strafbestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit nicht ausschließt, könnte folgenden Wortlaut haben:

„Wer seine Rechtspflicht, für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen zu sorgen, verletzt und dadurch eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

2. Mit der vorgeschlagenen grundsätzlichen Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters von vierzehn auf sechzehn Jahre wird notwendigerweise die Bedeutung und die Arbeit der Organe der Jugendhilfe in den Kreisen (Stadtbezirken) anwachsen. Sie werden durch den Ausbau des Jugendfürsorgerechts und vor allen Dingen durch die unmittelbare Einbeziehung der Werk-tätigen in ihre Tätigkeit die rechtlichen Möglichkeiten erhalten, bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen Maßnahmen zu ergreifen, die den gesamten Erziehungsprozeß unterstützen oder in bestimmter Hinsicht ergänzen. Diese Verpflichtung wird auch dann bestehen, wenn gegen den Jugendlichen ein Strafverfahren durchgeführt wird oder wenn ein solches aus gesetzlichen¹³

¹³ vgl. hierzu NJ 1960 S. 310.